

§ 98a Abs. 2 S. 3: Wenn das Empfangsbekennnis nicht am sechsten Tag nach der Absendung des zuzustellenden Dokuments bei der Behörde eingeht, kann sie das Dokument auf Kosten des Adressaten auf anderem Wege zustellen.

(9) **Niedersachsen:** § 1 Abs. 1 NdsVwZG = § 5 VwZG.

(10) **Nordrhein-Westfalen:** § 5 LZG NRW

(11) **Rheinland-Pfalz:** § 1 Abs. 1 LVwZG = § 5 VwZG.

(12) **Saarland:** § 1 SVwZG = § 5 VwZG.

(13) **Sachsen:** § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG = § 5 VwZG.

(14) **Sachsen-Anhalt:** § 1 Abs. 1 VwZG-LSA = § 5 VwZG.

(15) **Schleswig-Holstein:** § 138e, § 150, § 154 LVwG.

(16) **Thüringen:** §§ 5, 5a ThürVwZVG.

§ 5a Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) ¹Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Dienstanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. ²Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) ¹Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Dienstanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. ²Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) ¹Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. ²Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung.

(4) ¹Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. ⁴Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. ⁵Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.

Übersicht			
	Rn		Rn
I. Zu Absatz 1	1	III. Zu Absatz 3	12
1. Allgemeines	1	1. Abholbestätigung als Zustellungs-nachweis	12
2. Weitere Möglichkeiten der Zustellung	4	2. Beweiskraft der Abholbestätigung	13
3. Eröffnung des Zugangs zur elektronischen Zustellung	7	IV. Zu Absatz 4	14
4. Abholbestätigung	8	1. Zeitpunkt der Zustellung	14
II. Zu Absatz 2	9	2. Widerlegung der Zustellungsfiktion	17
1. Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters	9	3. Belehrungspflicht der Behörde	18
2. Versandbestätigung des Diensteanbieters	10	4. Benachrichtigungspflicht der Behörde	19
3. Abholbestätigung des Diensteanbieters	11	Anhang: Landesrecht	20

I. Zu Absatz 1

- 1 1. Allgemeines.** § 5a wurde durch Art. 3 des **Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften** vom 28.4.2011 (BGBl. I S. 666, 674) eingefügt. Die Vorschrift wurde durch Art. 17 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) redaktionell geändert. Es ist hierbei nur der in Abs. 3 S. 2 enthaltene Verweis auf § 372a Abs. 3 ZPO in seiner geänderten Absatzbezeichnung angepasst worden.

§ 5a ergänzt die Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 5 Abs. 4 und 5. Die elektronische Zustellung kann danach nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über **De-Mail-Dienste** erfolgen. Die Norm gründet auf § 2 Abs. 1, der die Bekanntgabe eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 und 5 sowie nach § 5a als (elektronische) Zustellungsart anerkennt. Im Falle der elektronischen Zustellung nach § 5a wird die Zustellung nicht durch die Behörde, sondern durch einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter ausgeführt.

- 2** Das **Wesen der De-Mail-Dienste** ergibt sich aus § 1 des De-Mail-Gesetzes. Es handelt sich um Dienste auf einer **elektronischen Kommunikationsplattform**. Diese soll einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen. Der De-Mail-Dienst muss eine sichere Anmeldung, die Nutzung eines Postfachdienstes und Versanddienstes für sichere elektronische Post sowie die Nutzung eines Verzeichnisdienstes ermöglichen. Zusätzlich können auch Identitätsbestätigungsdienste und Dokumentenablagendienste angeboten werden.

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 des De-Mail-Gesetzes ist der Diensteanbieter mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet, also **beliehener Unternehmer**.

- 3** Bei der Zustellung gibt es eine **beweisichere elektronische Abholbestätigung** nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. Diese erzeugt der Diensteanbieter elektronisch. Dadurch sind die Beweismöglichkeiten über den Zugang und die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme erheblich verbessert.

- 4 2. Weitere Möglichkeiten der Zustellung.** § 5a erweitert die nach § 5 Abs. 4 und 5 bestehende Möglichkeit der elektronischen Zustellung. Sie ist **alternativ**.